

Anlage 3 – Synopse des Zuwendungsvertrages mit dem Kreissportbund vom 08.02.2022 (ALT) und ab 01.01.2023 (NEU)

Zuwendungsvertrag mit dem Kreissportbund vom 08.02.2022 (ALT)	Zuwendungsvertrag mit dem Kreissportbund ab 01.01.2023 (NEU) Änderungen <i>in fett kursiv</i>	Anmerkungen zu den Änderungen ab 01.01.2023
Zuwendungsvertrag zur Förderung der Sportarbeit im Landkreis Stendal		
zwischen dem Landkreis Stendal (Landkreis) Hospitalstraße 1-2 39576 Stendal vertreten durch den Landrat – Herrn Patrick Puhlmann	Zwischen dem Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal vertreten durch den Landrat – Herrn Patrick Puhlmann – Landkreis Stendal –	Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien und Redaktionelle Änderung
und dem Kreissportbund Stendal – Altmark e.V. (KSB) Osterburger Straße 40 39576 Stendal vertreten durch das Geschäftsführende Präsidium – Frau Carola Schulz und Herrn Andreas Biewald	und dem Kreissportbund Stendal – Altmark e.V. Osterburger Straße 40 39576 Hansestadt Stendal vertreten durch den/die Präsidenten/in und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums – KSB –	redaktionelle Änderung Da das Geschäftsführende Präsidium des KSB alle vier Jahre neugewählt wird, soll diese Passage allgemein gültiger formuliert werden. Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien und
schließen auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 18.12.2008 (Drucksache 469), geändert durch Beschluss des Kreistages vom 26.03.2009 (Drucksache 503) und Beschluss vom 24.09.2020 (Drucksache 213) folgenden Vertrag:	schließen auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 18.12.2008 (Drucksache 469), geändert durch den Beschluss des Kreistages vom 26.03.2009 (Drucksache 503), den Beschluss vom 24.09.2020 (Drucksache 213) und den Beschluss vom 23.06.2022 (Drucksache 498) folgenden Vertrag:	Verweis auf Kreistagsbeschluss am 23.06.2022

Präambel	Präambel	
Der Landkreis Stendal und der Kreissportbund sind bestrebt, den Vereins- und Breitensport weiterhin zu unterstützen. Beide sehen hier außerdem auch eine wirksame Maßnahme der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. Weiterhin trägt diese Unterstützung dazu bei, das Ansehen der Region bzw. des Landkreises erheblich zu fördern.	Der Landkreis Stendal und der KSB sind bestrebt, den Vereins- und Breitensport weiterhin zu unterstützen. Beide sehen hier außerdem auch eine wirksame Maßnahme der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. Weiterhin trägt diese Unterstützung dazu bei, das Ansehen der Region bzw. des Landkreises Stendal erheblich zu fördern.	Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien
§ 1 Vertragszweck	§ 1 Vertragszweck	
(1) Mit der Zuwendung wird die Sportarbeit im Landkreis Stendal gefördert. Sie ist bestimmt zur Mitfinanzierung ausschließlich folgender Vorhaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Vereinszuwendung 2. Zuschüsse Übungsleiter 3. Jugendförderung 4. Behindertensport 5. Breitensport 6. Außerunterrichtlicher Sport 7. Internationaler Sport 8. Zuschüsse Geschäftsstelle KSB, sofern diese dem Zweck der jeweils geltenden Handlungsrichtlinie zur Sportförderung des KSB entsprechen.	(1) Mit der Zuwendung wird die Sportarbeit im Landkreis Stendal gefördert. Sie ist bestimmt zur Mitfinanzierung ausschließlich folgender Vorhaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Vereinszuwendung 2. Zuschüsse Übungsleiter 3. Jugendförderung 4. Behindertensport 5. Breitensport 6. Außerunterrichtlicher Sport 7. Internationaler Sport 8. Zuschüsse Geschäftsstelle KSB, sofern diese dem Zweck der jeweils geltenden Handlungsrichtlinie zur Sportförderung des KSB entsprechen.	Unverändert
(2) Weitere Verwendungszwecke können zusätzlich vereinbart werden.	(2) Weitere Verwendungszwecke können zusätzlich vereinbart werden.	Unverändert

<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben des Zuwendungsempfängers</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben des Zuwendungsempfängers</p>	
<p>(1) Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel hat der KSB die Rahmenzuwendungsrichtlinie des Landkreises vom 01.01.2002 einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises (ANBest-LK) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält.</p>	<p>(1) Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel hat der KSB die Rahmenzuwendungsrichtlinie des Landkreises Stendal vom 01.01.2002 einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises Stendal (ANBest-LK) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält.</p>	<p>Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien und Aktualisierung der rechtlichen Grundlage</p>
<p>(2) Der Kreissportbund Stendal – Altmark e.V. hat die Mittel des Landkreises im Rahmen der z.Zt. gültigen Fassung der Handlungsrichtlinie des KSB an die Mitgliedsvereine zu vergeben.</p>	<p>(2) Der KSB hat die Mittel des Landkreises Stendal im Rahmen der z. Zt. gültigen Fassung der Handlungsrichtlinie des KSB an die Mitgliedsvereine zu vergeben.</p>	<p>Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien</p>
<p>(3) Jede Änderung der Handlungsrichtlinie ist vorher mit dem Landkreis Stendal, dem jeweils zuständigen Fachamt des Landkreises Stendal, abzustimmen.</p>	<p>(3) Jede Änderung der Handlungsrichtlinie ist vorher mit dem Landkreis Stendal, dem jeweils zuständigen Fachamt des Landkreises Stendal, abzustimmen.</p>	<p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§3 Art und Umfang der Zuwendung</p>	<p style="text-align: center;">§3 Art und Umfang der Zuwendung</p>	
<p>(1) Mit der Zuwendung wird für die Laufzeit des Vertrages die Sportarbeit im Landkreis Stendal gefördert.</p>	<p>(1) Mit der Zuwendung wird für die Laufzeit des Vertrages die Sportarbeit im Landkreis Stendal gefördert.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>(2) Der Landkreis Stendal gewährt unter dem Vorbehalt der unbeanstandeten haushaltsseitigen Veranschlagung zur Erreichung des Vertragszwecks jährlich eine Zuwendung in Höhe von 200.000 Euro.</p>	<p>(2) Der Landkreis Stendal gewährt unter dem Vorbehalt der unbeanstandeten haushaltsseitigen Veranschlagung zur Erreichung des Vertragszwecks jährlich eine Zuwendung in Höhe von 170.000 Euro.</p>	<p>In Bezug auf DS 490/2022 in Verbindung mit DS 458/2022 vom Kreistag 17.03.2022</p>

(3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt. Eine Rückzahlung erfolgt für den Fall, wenn die Gesamtausgaben unter dem Zuwendungsbetrag liegen.	(3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt. Eine Rückzahlung erfolgt für den Fall, wenn die Gesamtausgaben unter dem Zuwendungsbetrag liegen.	Unverändert
§ 4 Auszahlung der Zuwendung	§ 4 Auszahlung der Zuwendung	
(1) Die Zuwendung wird in gleich hohen Raten zu den Terminen 15.01., 31.03., 30.06., 30.09. jeden Jahres durch den Landkreis ausgezahlt.	(1) Die Zuwendung wird in gleich hohen Raten zu den Terminen 15.01., 31.03., 30.06., 30.09. jeden Jahres durch den Landkreis Stendal ausgezahlt.	Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien
(2) Solange der Haushalt des Landkreises zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten oder folgender Raten nicht vollziehbar ist, werden abweichend von Abs.1 und § 3 Abs.2 monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 des Zuwendungsbetrages des Vorjahres durch den Landkreis ausgezahlt.	(2) Solange der Haushalt des Landkreises Stendal zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten oder folgender Raten nicht vollziehbar ist, werden abweichend von Abs. 1 und § 3 Abs. 2 monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 des Zuwendungsbetrages des Vorjahres durch den Landkreis Stendal ausgezahlt.	Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien
§ 5 Verfahrensweise	§ 5 Verfahrensweise	
(1) Der Kreissportbund Stendal – Altmark e.V. hat gegenüber dem Landkreis einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt 5 der ANBest-LK zu erstellen. Abweichend dazu wird festgelegt, dass für Zuwendungen des KSB Stendal-Altmark e.V. an Dritte unter 2.500,00 Euro dem Landkreis gegenüber nur ein einfacher Verwendungsnachweis gefordert wird (stichprobenartig sind Belegkopien von den Zuwendungsempfängern einzureichen). Der Verwendungsnachweis muss bis zum 30.06. des Folgejahres beim Landkreis Stendal vorgelegt werden.	(1) Der KSB hat gegenüber dem Landkreis Stendal einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt 6 der ANBest-LK zu erstellen. Abweichend dazu wird festgelegt, dass für Zuwendungen des KSB an Dritte unter 2.500 Euro dem Landkreis Stendal gegenüber nur ein einfacher Verwendungsnachweis gefordert wird (stichprobenartig sind Belegkopien von den Zuwendungsempfängern einzureichen). Der Verwendungsnachweis muss bis zum 30.06. des Folgejahres beim Landkreis Stendal vorgelegt werden.	Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien und Aktualisierung der rechtlichen Grundlage

(2) Die in § 2 genannten Bestimmungen sind mit den zu fördernden Vereinen entsprechend zu vereinbaren.	(2) Die in § 2 genannten Bestimmungen sind mit den zu fördernden Vereinen entsprechend zu vereinbaren.	Unverändert
(3) Der KSB hat bei Pressemitteilungen, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.	(3) Der KSB hat bei Pressemitteilungen, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis Stendal hinzuweisen.	Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien
(4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen.	(4) Der Landkreis Stendal ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen.	Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien
§ 6 Weitere Vertragspflichten	§ 6 Weitere Vertragspflichten	
(1) Der KSB darf die Mittel des Landkreises nur für den unter § 1 genannten Zweck und zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben einsetzen. Dabei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	(1) Der KSB darf die Mittel des Landkreises Stendal nur für den unter § 1 genannten Zweck und zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben einsetzen. Dabei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien
(2) Wird die Zuwendung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck gemäß §§ 1 und 2 verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat der Zuwendungsgeber neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung das Recht, gem. § 346 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.	(2) Wird die Zuwendung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck gemäß §§ 1 und 2 verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat der Zuwendungsgeber neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung das Recht, gem. § 346 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.	Unverändert

(3) Tritt der Zuwendungsgeber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 vom Vertrag zurück, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist. Der Erstattungsanspruch ist jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an zu verzinsen.	(3) Tritt der Zuwendungsgeber unter den Voraussetzungen des Abs. 2 vom Vertrag zurück, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist. Der Erstattungsanspruch ist jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an zu verzinsen.	Aktualisierung der rechtlichen Grundlage
(4) Die Zuwendung ist ebenfalls unter den Voraussetzungen des Punkt 7 der ANBest-LK zu erstatten.	(4) Die Zuwendung ist ebenfalls unter den Voraussetzungen des Punkt 8 der ANBest-LK zu erstatten.	Aktualisierung der rechtlichen Grundlage
(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB gemäß § 62 VwVfG ergänzend.	(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB gemäß § 62 VwVfG ergänzend.	Unverändert
§ 7 Laufzeit und Kündigung	§ 7 Laufzeit und Kündigung	
(1) Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.	(1) Dieser Vertrag löst den Vertrag vom 28.01.2022/ 08.02.2022 ab. Er tritt zum 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.	In Bezug auf DS 490/2022 in Verbindung mit DS 458/2022 vom Kreistag 17.03.2022
(2) Beide Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Das ist insbesondere der Fall, wenn der KSB seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des KSB eröffnet wird. Im Fall einer fristlosen Kündigung gilt § 626 BGB, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vereinbart wird.	(2) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Das ist insbesondere der Fall, wenn der KSB seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des KSB eröffnet wird. Im Fall einer fristlosen Kündigung gilt § 626 BGB, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vereinbart wird.	Korrektur Grammatikfehler

(3) Ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, weil sich wesentliche Umstände ergeben haben, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Ein wesentlicher Umstand kann u.a. die Änderung in der Landesförderung der laufenden Geschäfte des Kreissportbund Stendal – Altmark e.V. sein.	(3) Ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, weil sich wesentliche Umstände ergeben haben, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Ein wesentlicher Umstand kann u. a. die Änderung in der Landesförderung der laufenden Geschäfte des KSB sein.	Vereinheitlichung der Namensangabe der Vertragsparteien
(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.	(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.	Unverändert
§ 8 Schlussbestimmungen	§ 8 Schlussbestimmungen	
(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.	(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen , die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.	redaktionelle Änderung
(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.	(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.	Unverändert
(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.	(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.	Unverändert
Stendal, den _____	Stendal, den _____	Unverändert
_____ Der Landrat des Landkreises Stendal	_____ Landrat Landkreises Stendal	redaktionelle Änderung
Stendal, den _____	Stendal, den _____	Unverändert
_____ Das Geschäftsführende Präsidium des Kreisportbund Stendal-Altmark e.V.	_____ Geschäftsführendes Präsidium Kreissportbund Stendal-Altmark e.V.	redaktionelle Änderung